

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. März 2017
SEITE 1 von 4

Sanierung Margarethenstrasse inklusive Beleuchtung
Kreditbewilligung

6.3.2.1

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 14. März 2017 und auf Art. 35, Ziffer 4 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Für die Strassensanierung und den Beleuchtungsersatz in der Margarethenstrasse wird ein Objektkredit im Betrag von CHF 405'000 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung 2017, Konto-Nr. 202.5010.296 bewilligt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Finanzabteilung
 - Leiter Bau und Infrastruktur
 - Bau und Infrastruktur, Tiefbau



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. März 2017
SEITE 2 von 4

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

Die zu sanierenden Belagsschichten der Margarethenstrasse stammen aus dem Jahr 1975, die Werkleitungen in Teilen aus dem Jahr 1944. Der gesamte Strassenkörper weist Schäden auf, welche eine Belagserneuerung erforderlich machen. Es werden ebenfalls die Werkleitungen der Energie Opfikon AG (Wasser und Strom), sowie die Strassenbeleuchtung erneuert. Die alten, ausser Betrieb gesetzten Werkleitungen werden zurück gebaut.

Im Jahr 2009 wurde die Kanalisationsleitung saniert. Weitere bauliche Massnahmen an dieser Leitung sind nicht notwendig.

Mit Stadtratsbeschluss vom 8. November 2016 Nr. 2016-293 wurde das Ingenieurbüro Gruner Wepf AG, Zürich, für die Ingenieurleistungen im Betrag von CHF 42'100 inkl. MWST mit der Projektierung und Bauleitung der Sanierung der Margarethenstrasse beauftragt.

In der Investitionsrechnung 2017 ist für die Sanierung der Strasse inklusive der Beleuchtung ein Betrag von CHF 586'000 inkl. MWST zu Lasten des Kontos Nr. 202.5010.296 budgetiert.

2. Projekt

Die Geometrie der Margarethenstrasse wird beibehalten. Über den gesamten Strassenbereich werden eine neue Tragschicht und ein Deckbelag eingebaut. In Teilbereichen ist die ungenügend dimensionierte Foundationsschicht zu erneuern.

Die ein- bis dreireihigen Bord-/Wassersteine zu den privaten Einfahrten werden ersetzt. Die Naturstein-Stellplatten Randabschlüsse zu den Gärten werden beibehalten.

Die öffentliche Strassenbeleuchtung ist nicht ausreichend gegenüber den Normen und entspricht nicht dem städtischen Masterplan Beleuchtung. Die bestehende Beleuchtung wird durch LED-Leuchten ersetzt und ein zusätzlicher Kandelaber aufgestellt.

Gegenüber dem Budget ergeben sich Minderkosten, da die Detailuntersuchungen des Strassenkoffers einen besseren Zustand bescheinigen, als angenommen. Zusätzlich sind die Randsteine in einer noch annehmbaren Qualität, sodass sie nicht ausgewechselt werden müssen.

Für weitere detaillierte Informationen wird auf den technischen Bericht des Ingenieurbüros Gruner Wepf AG, Zürich, vom 28. Februar 2017 verwiesen.

3. Kosten

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. März 2017
SEITE 3 von 4

Der Kostenvoranschlag vom 28. Februar 2017 im Betrag von CHF 811'000 teilt sich wie folgt auf die einzelnen Kostenträger auf:

Arbeitsgattung	Kostenträger		Betrag
Strassenbau inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	209'000
Öffentl. Beleuchtung inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	106'000
Nebenarbeiten inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	14'000
Technische Arbeiten inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	64'000
Allgemeine Kosten inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	12'000
Zwischentotal inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	405'000
Wasserleitungen inkl. MWST	EO AG	CHF	302'000
Kabelrohranlage inkl. MWST	EO AG	CHF	104'000
Zwischentotal inkl. MWST	EO AG	CHF	406'000
Total inkl. MWST		CHF	811'000

Die vertragsrechtliche Arbeitsvergabe für die Stadt Opfikon beschränkt sich auf die Anteile des Kostenträgers Strasse und die öffentliche Beleuchtung.

Der zu bewilligende Objektkredit im Betrag von CHF 405'000 inkl. MWST liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Stadtrates. Da der Kredit im Budget der Investitionsrechnung 2017 im Betrag von CHF 586'000 veranschlagt ist, wird das Geschäft gemäss Art. 35 Ziffer 4 der Gemeindeordnung, dem Gemeinderat zur Bewilligung vorgelegt.

Der Anteil der Kabelrohranlagen und Wasserleitung im Betrag von CHF 406'000 inkl. MWST ist vertragsrechtlich durch die Energie Opfikon AG zu vergeben.

Kapitalfolgekosten

Gemäss § 37 des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemein-dehaushalt beträgt der Richtwert der jährlichen Kapitalfolgekosten (Abschrei-bung und Verzinsung) mindestens 10%, bei Mobilien 20% der Netto-Investition.

Die jährlichen Kapitalfolgekosten betragen bei einem Satz von 10% durch-schnittlich rund CHF 40'500.

4. Projektorganisation

Das Bauvorhaben wird nach den Richtlinien über die Erstellung öffentlicher Bau-vorhaben (RöB) der Stadt Opfikon realisiert. Auf die Bildung einer Objektbau-kommission nach Art. 6 wird aufgrund einer rein technischen Sanierung verzich-tet.

5. Koordination mit anderen Projekten

In Koordination werden von der Energie Opfikon AG die Wasserleitungen und die elektrische Rohranlagen, zur Anpassung an den heutigen Standard, neu



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

14. März 2017
4 von 4

verlegt. Soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, werden die nicht mehr genutzten Werkleitungen zurück gebaut.

Beiträge / Subventionen

Für die Ausrichtung eines Staatsbeitrages besteht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kein Anspruch. Auch können, da es sich um eine reine Sanierung der Strasse und der Werkleitungen handelt, keine Grundeigentümerbeiträge eingefordert werden.

6. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, für die Erneuerung der Margarethenstrasse inklusive der Beleuchtung einen Objektkredit im Betrag von brutto CHF 405'000 (inkl. MWST) zu bewilligen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Hansruedi Bauer

